

# **Bundesmarktverband für Vieh und Fleisch**

## **Information zur Umsetzung der Herkunftsangabe bei Schweinefleisch**

**nach Verordnung (EU) Nr. 1169/2011,  
gemäß Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1337/2013  
und dem Auslegungshinweis der EU-Kommission**

Die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1337/2013 sieht gemäß Artikel 5 vor, dass Schweinefleisch, das für den Endverbraucher oder Anbieter von Gemeinschaftsverpflegung bestimmt ist, ab dem 01.04.2015 mit der Angabe des Landes der Aufzucht und der Schlachtung versehen wird. Gemäß Artikel 3 (2) a ist eine Verbindung zwischen dem Fleisch und dem Tier bzw. der Gruppe von Tieren herzustellen. Auf der Stufe der Schlachtung trägt dafür der Schlachtbetrieb die Verantwortung. Darüber hinaus trägt jeder Lebensmittelunternehmer auf seiner Stufe die Verantwortung für die Umsetzung der Verordnung.

Die EU-Kommission hat in ihrem Auslegungshinweis zur Umsetzung in der Schweinefleisch erzeugenden Kette folgende Aspekte nochmals verdeutlicht:

- Es ist keine auf Einzeltieridentifikation bezogene Kennzeichnung erforderlich.
- Die Angaben sind auf die Partie sowie deren durchschnittliche Kennzahlen zu beziehen bzw. zu berechnen.
- Die Mastperiode beginnt mit einem durchschnittlichen Ferkelgewicht von über 30 kg Lebendgewicht.

Die obligatorischen Angaben lauten: „Aufgezogen in: Land X“ und „Geschlachtet in Land X“. Diese Angaben können ersetzt werden durch die Angabe „Ursprung: Land X“, wenn Geburt, Aufzucht und Schlachtung des Tieres/der Tiere, von dem/denen das Fleisch stammt, im selben Land stattgefunden hat. Dabei steht der in diesem Dokument verwendete Begriff „Land“ für die in der Verordnung verwendete Bezeichnung „Mitgliedstaat oder Drittland“.

Bei Schweinefleisch ist Voraussetzung für die Angabe „Aufgezogen in: Land X“, dass die Tiere

- unmittelbar vor der Schlachtung mindestens 4 Monate im angegebenen Land gehalten wurden  
oder
- bei Schlachtung nicht älter als 6 Monate alt waren, nach Erreichen eines Gewichtes von 30 kg die gesamte Zeit im angegebenen Land gehalten wurden und bei der Schlachtung ein Lebendgewicht von mindestens 80 kg hatten.  
oder
- ausschließlich im betreffenden Land gehalten wurden, falls die Tiere bei Schlachtung ein Lebendgewicht von unter 80 kg hatten.

Falls die Bedingungen für die Angabe eines (einzigen) Landes für die Aufzucht nicht eingehalten wurden, muss stattdessen die Angabe gemacht werden „Aufgezogen in: mehrere Mitgliedstaaten der EU“. In diesem Fall können auch die tatsächlich betroffenen Länder angegeben werden. Auf weitere eher äußerst selten vorkommende Einzelfälle wie z.B. Bezug aus Drittlandstaaten wird

an dieser Stelle nicht näher eingegangen. Diese sind in der Durchführungsverordnung entsprechend zu entnehmen.

Der Schlachtbetrieb benötigt für eine ordnungsgemäße Herkunftsangabe eine Information des liefernden Landwirts. Für die korrekte Angabe des Landes bzw. der Länder der Aufzucht bzw. ggfs. der Geburt ist der Landwirt verantwortlich.

### **Der Bundesmarktverband für Vieh und Fleisch empfiehlt eine standardisierte Herkunftsinformation für Schlachttiere.**

Hierzu ist die obligatorische Lebensmittelketteninformation für jede Lieferung von Schlachttieren an den Schlachtbetrieb gemäß folgendem Muster zu ergänzen:

<b>Informationen zum Herkunftsnachweis gemäß Durchführungs-VO (EU) Nr. 1337/2013</b>
--

<input type="checkbox"/> <b>Geboren und aufgezogen in Deutschland</b>
---

<input type="checkbox"/> <b>Aufgezogen in Deutschland</b>
---

<input type="checkbox"/> <b>Aufgezogen in _____</b>
---

### **Erläuterungen zu „Aufgezogen in Deutschland“**

Die Umsetzung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1337/2013 der EU-Kommission sollte unter Berücksichtigung der von der Kommission hierzu erarbeiteten Ausführungshinweise grundsätzlich wie folgt umgesetzt werden:

Ferkel, die aus anderen EU-Staaten mit einem Gewicht von weniger als 30 kg nach Deutschland verbracht und hier als Mastschweine geschlachtet werden, können als „Aufgezogen in Deutschland“ gekennzeichnet werden, da sie bei der Schlachtung ein Lebendgewicht von über 80 kg haben und entweder in einem Alter von unter 6 Monaten geschlachtet werden oder aber länger als 4 Monate in Deutschland gemästet werden.

Der Bundesmarktverband für Vieh und Fleisch hat aufgrund von Mastleistungs-Informationen von Instituten aus den Niederlanden und Dänemark sowie Einfuhrstatistiken ermittelt, dass für in diesen Ländern geborene Mastschweine Folgendes gilt:

- Dänische Importferkel werden üblicherweise mit maximal 30 kg eingestallt. Sie sind bei Schlachtung 6 Monate oder jünger und somit können diese Lieferpartien die Kennzeichnung „Aufgezogen in: Deutschland“ erhalten.
- Niederländische Importferkel werden üblicherweise mit maximal 30 kg eingestallt. Diese befinden sich mindestens 4 Monate in Deutschland in der Mast und können somit ebenfalls die Kennzeichnung „Aufgezogen in: Deutschland“ erhalten.

Landwirte müssen zum Nachweis der Herkunftskennzeichnung eine ordnungsgemäße Dokumentation ihrer Ferkelbezüge sicherstellen. Dieses kann in der Regel durch Lieferscheine oder -belege in schriftlicher oder elektronischer Form erfolgen.

Grundsätzlich gelten die im Rahmen der Herkunftskennzeichnung notwendigen Dokumentationspflichten nicht nur für den Landwirt, sondern auch für den Schlachthof und jedes weitere an der Kette beteiligte Unternehmen.

Die allgemeinen gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für diese Dokumente sind einzuhalten.